

Ingress

Im Bestreben,

- preisgünstige Wohnungen in Basel-Stadt und in der Region der Nordwestschweiz zu erstellen
- bestehenden Wohnraum zu erwerben und zu sanieren und einer vernünftigen Wohnungsbelegung zuzuführen
- vorwiegend Familienwohnungen zu erstellen und nach Möglichkeit an gemeinnützige Bauträger zu Eigentum, im Baurecht oder zur Verwaltung abzugeben
- diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Bau- und Wohngenossenschaften und unter dem Patronat des Schweizerischen Verband für Wohnungswesen, Sektion Nordwestschweiz, zu lösen und hierfür eventuell Verbindungen mit weiteren an einem gemeinnützigen Wohnungswesen interessierten Kreisen aufzunehmen,

wurde ein Genossenschaftsverband mit den nachfolgenden Statuten gegründet:

Änderungen der Statuten sind vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen zur Genehmigung vorzulegen.

Statuten

des Wohnbau-Genossenschaftsverbandes Nordwest

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest besteht ein Genossenschaftsverband mit Sitz in Basel. Der Genossenschaftsverband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Genossenschaftsverband hat den gemeinnützigen Wohnungsbau im Sinne der Bestimmungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes zum ausschliesslichen Zweck.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- Erwerb von Grundstücken, Liegenschaften und Baurechten
- Erstellung und Verwaltung von Wohnbauten
- Inanspruchnahme der vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden getroffenen Massnahmen zur Förderung und Verbilligung des Wohnbaues sowie des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentums.

Der Genossenschaftsverband kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern, oder direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.

Die Tätigkeit des Genossenschaftsverbandes ist uneigennützig und richtet sich nach den Grundlagen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes (WEG).

Die Bauten im Eigentum des Genossenschaftsverbandes sind in der Regel dauernd im Sinne des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu nutzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Bau- und Wohngenossenschaften
- weitere juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und private Personen, welche die in Artikel 2 umschriebenen Ziele unterstützen.

Art. 4

Die Aufnahme in den Genossenschaftsverband erfolgt durch den Vorstand.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist
- Auflösung des Verbandes
- Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Verbandsinteressen entgegenwirkt oder seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein solcher Entscheid kann an die Delegiertenversammlung innert einer Frist von 14 Tagen weitergezogen werden.

Vorbehalten bleibt Art. 846 OR.

Art. 6

Ausscheidenden Mitgliedern werden die einbezahlten Anteilscheine auf Ende des zweiten Geschäftsjahres nach dem Ausscheiden und höchstens zum Nennwert der Anteilscheine zurückbezahlt. Ergibt die Bilanz des zweiten Geschäftsjahres einen Verlust, so entfällt auf die Anteile nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes. Weitergehende Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes stehen dem Ausscheidenden nicht zu.

III. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 7

Der Genossenschaftsverband beschafft sich seine Mittel durch Anteilscheinkapital, Darlehen, Baukredite, Hypotheken, Beihilfen der öffentlichen Hand und freiwillige Leistungen.

Art. 8

Es werden Anteilscheine zu mindestens Fr. 5'000.-- ausgegeben. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen. Es ist berechtigt, weitere Anteilscheine zu zeichnen.

Art. 9

Für die Verbindlichkeit des Genossenschaftsverbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Rechnungslegung erfolgt nach Art. 662-670 OR.

Art. 11

Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 12

Der Rechnungsüberschuss ist wie folgt zu verwenden:

- Er steht unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und im Sinne der weiteren Förderung des Zweckes zur Verfügung der Delegiertenversammlung.

Art. 13

Aus dem Reinertrag sind die einbezahlten Anteilscheine zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Verzinsung darf die nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgabe festgelegte Limite von gegenwärtige 6 % nicht überschreiten.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Eine Verteilung der Reserven unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe des Genossenschaftsverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 15

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Genossenschaftsverbandes. Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder des Verbandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, pro Anteilschein einen Delegierten zu entsenden, maximal jedoch 4 Delegierte.

Art. 16

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- wenn es vom Vorstand oder der Revisionsstelle beschlossen wird
- wenn es 30 Delegiertenstimmen schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen.

Art. 17

Die Delegiertenversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Anträgen auf Statutenänderungen ist der Inhalt der vorgesehenen Änderungen bekanntzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, außer über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung. Zum Stellen von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht. Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten
- d) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- f) Entlastung der verantwortlichen Organe
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Verbandes
- h) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Delegiertenversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 19

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten, vorbehaltlich der zwingend im Gesetz aufgeführten Fälle.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stellvertretung durch einen anderen Delegierten ist mit schriftlicher Vollmacht des Mitgliedes gestattet.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, so weit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 30 Delegiertenstimmen geheime Abstimmungen verlangen.

Der Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

b) Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der dem Genossenschaftsverband angeschlossenen Mitglieder sein.

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), vertreten durch den Schweizerischen Verband für Wohnungswesen (SVW) hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, falls es von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 22

In die Kompetenz und den Aufgabenbereich des Vorstandes fällt die Erledigung aller Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einen Ausschuss zu delegieren. Er kann ferner die Vertretung an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen. Alles Nähere wird nötigenfalls durch ein besonderes Reglement geregelt.

Art. 23

Der Vorstand bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

c) Revisionsstelle

Art. 24

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsgesetz (Art. 5f. RAG) zu wählen. Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs. 1 OR. Der Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor bzw. der gewählten Revisionsunternehmung ist es demnach untersagt bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für den Genossenschaftsverband zu erbringen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vor. Sie empfiehlt der Delegiertenversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle ist verpflichtet an der ordentlichen Delegiertenversammlung teilzunehmen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 25

Auflösung und Liquidation des Genossenschaftsverbandes erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 911 ff OR).

Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.

Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der bezahlten Anteilscheine verbleibendes Vermögen ist wiederum für gleichartige Zwecke (gemeinnütziger Wohnungsbau), wie sie in Art. 2 umschrieben sind, zu verwenden.

VI. Bekanntmachung

Art. 26

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung von 10. Oktober 2007 einstimmig genehmigt worden und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 7. April 1983 und der Teilrevision vom 27. Juni 1997.

Der Präsident: Theo Meyer

Der Protokollführer: Martin Huber